

# Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest, Vogelgrippe)

## Information für Hobby- und Kleinhaltungen

Stand: 05.12.2023



Zum AGES Steckbrief



Quelle: Janon Stock/Shutterstock.com

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung. Hochempfindlich für diese Tierseuche sind Hühner, Enten, Gänse und viele andere Vogelarten. 2023 ist die HPAI bei Wildvögeln in ganz Österreich aufgetreten und hat in einigen Fällen Nutzgeflügelbestände, Zoo-, Hobby- und Kleinhaltungen getroffen. Das Virus ist auf Säugetiere und auch auf den Menschen übertragbar (Zoonose). Es ist daher für Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Tiere zu schützen!

Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sind bestimmte Subtypen H5 oder H7 des Influenza A-Virus. Das Virus wird mit Speichel, Kot und Tränenflüssigkeit ausgeschieden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Alle Geflügelarten, aber auch viele Heim- und Wildvogelarten sind empfänglich. Eine Erkrankung verläuft meist schnell und heftig und endet tödlich. Wildlebende Wasservögel sind das natürliche Erregerreservoir. Atemwegsbeschwerden bis hin zu schwerer Atemnot, grünlich wässriger Durchfall, Blutungen an Organen, Kammspitzen und Ständern, Ödeme (Anschwellungen) im Kopfbereich, ausgeprägter Rückgang der Legeleistung, dünne oder fehlende Eierschalen, deutlich verminderte Wasser- und Futteraufnahme, Mattigkeit und Fieber sind häufige Symptome einer HPAI-Erkrankung. Auch nervale Symptome wie Schiefhalten/Verdrehen des Kopfes oder Lähmungen können auftreten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](https://www.ages.at) und des [Gesundheitsministeriums](https://www.gesundheitsministeriums.at).

### **Verdacht auf hochpathogene Aviäre Influenza – Anzeigepflicht**

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

### **Haltung von Geflügel und anderen Vögeln – Meldepflicht**

Gemäß Geflügelpestverordnung ist jede Haltung (ab 1 Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Gemäß Geflügelpest-Verordnung können „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ oder „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind in diesen Gebieten auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

#### Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein.
- Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall/unter einem Unterstand erfolgen und Ausläufe müssen von Gewässern mit Wildvögeln abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Teiche), zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5%) sowie erhöhten Todesfällen (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

#### Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- *Grundsätzlich gilt die Verpflichtung einer dauerhaften Haltung in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind (Stallpflicht).*
- Stallpflicht gilt nicht, wenn weniger als 50 Tiere gehalten werden und die Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko verpflichtend sind (siehe oben), umgesetzt werden.

#### Dringend empfohlen werden zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen:

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung durch.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jegliche Gewähr

## Vogelgrippe (Aviäre Influenza)

Information für Veterinärbehörden der Bundesländer, Amtstierärzt:innen sowie zugezogenen Tierärzt:innen für Personen in Kontakt mit betroffenen Tieren, im speziellen Vögel.

Die Vogelgrippe (Aviäre Influenza) ist in erster Linie eine Erkrankung von Vögel, die durch eine Infektion mit Influenza-A-Viren verursacht wird. Hoch-pathogene Vogel-Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 (z. B. H5N1) können bei Hausgeflügel wie Hühnern und Puten zu hohen Verlusten im Bestand führen (Geflügelpest). Andere Virus-Subtypen verursachen nur milde Erkrankungen des Geflügels. In sehr seltenen Fällen können Vogel-Influenza A-Viren auf Menschen übertragen werden und auch bei Menschen zu schwerer Erkrankung führen. Bislang wurde keine fortgesetzte Mensch-zu-Mensch-Übertragung nachgewiesen.

### Bei infektiösem Kontakt zu betroffenen Vögeln

- **Selbstüberwachung des Gesundheitszustands** für 10 Tage ab Letztkontakt
- Bei **Auftreten von Symptomen** (siehe Krankheitsbild unten) sollte umgehend eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Arzt/einer Ärztin oder der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen. Dabei sollten die Symptome, sowie die Art und Dauer des Kontakts mitgeteilt werden.

Als infektiöser **Kontakt** gilt enger oder direkter Kontakt ohne intakte, geeignete Schutzausrüstung mit seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Vögeln und deren Ausscheidungen (siehe Punkt 2, Tragen von Schutzausrüstung). Dies gilt auch für den Aufenthalt im Tierhaltungsbereich solcher Vögel und bei Kontakt mit möglicherweise verunreinigten Kleidungsstücken, Oberflächen und Gegenständen. Kontakte dieser Art erfolgen vor allem berufsbedingt (z. B. bei Tierärzt:innen, Geflügelhalter:innen, Mitarbeiter:innen in Keulungsteams).

## Übertragung

Infizierte Vögel enthalten Viren im Speichel, Blut, Mucus (Schleim) und Kot. Auch der Staub im Umfeld infizierter Vögel ist virushaltig (Federstaub). Die Übertragung der Viren vom Tier auf den Menschen erfolgt durch **Einatmen virushaltiger Staubteilchen, Aerosolen** beziehungsweise durch eine **Schmierinfektion bei mangelnder (Hand-) Hygiene** nach Kontakt mit erkrankten Tieren, Kadavern, Ausscheidungen oder kontaminierten Tierprodukten. Obwohl sich Vogelgrippeviren bisher nicht zwischen Menschen verbreitet haben, besteht die Sorge, dass in Zukunft auch Viren mit leichterem Mensch-zu-Mensch-Übertragung auftreten könnten.

## Krankheitsbild beim Menschen

Die ersten Beschwerden treten **durchschnittlich zwei bis fünf Tage nach der Ansteckung** auf, selten auch später (10-17 Tage) (Inkubationszeit). Die Krankheit beginnt meist mit **Fieber, begleitet oder gefolgt von Husten und Atembeschwerden bis hin zu Atemnot**. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen. Typische Symptome der üblichen Grippe (saisonale, humane Influenza) wie Schnupfen, Hals-, Kopf- und Muskelschmerzen kommen nicht regelmäßig vor. Im weiteren Verlauf der Erkrankung kann sich eine Lungenentzündung entwickeln, die zu Lungenversagen und Tod führen kann.

## Maßnahmen zur Vermeidung einer Vogelgrippe-Erkrankung bei Menschen

### 1. Minimierung der Zahl exponierter Personen (Personen mit Kontakt)

In seuchenverdächtigen und seuchenbestätigten Betrieben ist das Betreten des Tierhaltungsbereichs durch fremde Personen zu verhindern und nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Besucher:innen mit Zugang zum Tierhaltungsbereich müssen namentlich bekannt mit den Anwesenheitszeiten aufgelistet werden.

### 2. Tragen von Schutzausrüstung

- Bei seuchenunverdächtigen Betrieben sind die allgemein gültigen Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

### **3. Maßnahmen bei Betreten und Verlassen von betroffenen Betrieben**

Alle den seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Betrieb betretende oder verlassende Personen sind aufgefordert, an Ein- und Ausgängen des Tierhaltungsbereiches (und ggf. nach dem Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung) geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen. Die speziellen tierseuchenrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

### **4. Gesundheitszustand der Personen mit Kontakt**

Personen, die an chronischen oder akuten Erkrankungen leiden oder immunsupprimiert sind, sollten sich an Tätigkeiten im Zusammenhang mit seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Vögeln nicht beteiligen.

### **5. Impfung**

**Personen, die mit Geflügel arbeiten, sollten generell gegen saisonale Influenza geimpft sein** um eine gleichzeitige Infektion mit menschlichen und tierischen Influenzaviren zu verhindern. Da kein Impfstoff gegen aviäre Influenza am Markt verfügbar ist, ist eine postexpositionelle Impfung gegen aviäre Influenza nicht vorgesehen. Eine postexpositionelle Impfung gegen saisonale Influenza ist gegen aviäre Influenza nicht wirksam, kann aber verabreicht werden, um zumindest zukünftig einen Impfschutz gegen saisonale Influenza zu gewährleisten.

### **6. Antivirale Prophylaxe**

Zur Vorbeugung von Grippeerkrankungen stehen nach einem infektiösen Kontakt zugelassene Neuraminidasehemmer gemäß aktueller Fachinformation zur Verfügung. Eine prophylaktische Einnahme liegt im Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörde.

### **7. Meldepflicht**

Verdacht, bestätigte Erkrankung und Tod an Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus ist nach dem Epidemiegesetz 1950 meldepflichtig. Als Verdachtsfälle gelten Personen, die nach infektiösem Kontakt Symptome gemäß der Falldefinition aviäre Influenza entwickeln (siehe Information für medizinisches Fachpersonal und Gesundheitsbehörden des BMSGPK).

### **8. Zusammenarbeit von Veterinär- und Gesundheitsbehörden**

Informationsaustausch zwischen Veterinär- und Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit Geflügelpest wird empfohlen.

### **9. Tot aufgefundene Wasservögel und Greifvögel sind nicht zu berühren und an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.**

- Bei Kontakt mit erkrankten oder toten Tieren mit **Seuchenverdacht** (relativ kurze Aufenthaltsdauer, geringe körperliche Anstrengung und geringe Staubaufwirbelung):
  - Allgemeine Hygieneanforderungen beachten
  - Fachgerechtes Tragen von spezieller Kleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung, insb. Atemschutz, Handschuhe und Augenschutz. Dazu gehören insbesondere:
    - Atemschutz erfordert mindestens einen P3-Partikelschutz, z.B.
      - Einmalige FFP3-Maske
      - Vollvisier mit P3 Partikelfilter
      - Überdruck-Atemschutz (PAPR) mit P3-Filter
    - Overalls
      - Zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sollten sie geprüft und mit EN14126 gekennzeichnet sein
    - versiegelte Schutzbrille, Handschuhe geprüft nach EN ISO 374-5:2015 (Virus) - zwei Paare
  - Die Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Verlassen des Bereiches fachgerecht abzulegen, in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren und am Betrieb einer Entsorgung zuzuführen.
  
- Bei Kontakt mit erkrankten oder toten Tieren, bei welchen **Vogelgrippeviren nachgewiesen** wurden (relativ lange Aufenthaltsdauer, größere körperliche Anstrengung und starke Staubaufwirbelung):
  - Fachgerechtes Tragen von spezieller Kleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung, insb. Atemschutz, Handschuhe und Augenschutz. Dazu gehören insbesondere:
    - Atemschutz erfordert mindestens einen P3-Partikelschutz,
      - Vollvisier mit P3 Partikelfilter, oder
      - Überdruck-Atemschutz (PAPR) mit P3-Filter
    - Overalls
      - Zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sollten sie geprüft und mit EN14126 gekennzeichnet sein
      - Unter dem Overall zu tragende Kleidung, die vor Ort ebenfalls ausgezogen wird
    - Handschuhe geprüft nach EN ISO 374-5:2015 (Virus) - zwei Paare

Die Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Verlassen des Bereiches fachgerecht abzulegen, in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren und am Betrieb einer Entsorgung zuzuführen.

## Weitere Informationen

- Weitere Informationen des BMSGPK: [Vogelgrippe \(Aviäre Influenza\)](#)
- Informationen der AGES (einschließlich der Geflügelpest-Situation in Österreich): [Vogelgrippe – Aviäre Influenza, Geflügelpest](#)
- Information der Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit: [Aviäre Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\)](#)
- Informationen des Robert-Koch Instituts zu [humanen Erkrankungen mit aviärer Influenza \(Vogelgrippe\)](#) und [Zoonotischer Influenza](#)

Erstellt am: 10. Juli 2023

